

Swiss Carers Pro Aidants

Schweizerische Interessenvertretung für betreuende und pflegende Angehörige
Représentation des intérêts pour les proches aidants en Suisse
Rappresentanza di interessi per i familiari assistenti e curanti in Svizzera

Revision der Statuten vom 3.11.2022 per 05.01.2023

<https://www.loomio.com/d/PsJ3c5wz/pro-aidants-mitgliederversammlung-2021-2022>

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Swiss Carers** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- Vernetzung von hilfs- und pflegebedürftigen Menschen mit ihren Betreuenden und Pflegenden sowie Dienstleistern.
- Vereint Wissen schaffen zur Verbesserung der Versorgungssituation hilfs- und pflegebedürftiger Menschen.
- Etablierung einer sozialen Infrastruktur zur Organisation und Koordination der Betreuung, Pflege und Gesundheit sowie die Gestaltung besserer Rahmenbedingungen für betreuende und pflegende Angehörige.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Sacheinlagen in Form von Forschungsleistungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Mitgliederbeiträge

Die Beiträge der Mitglieder bzw. die Konditionen der Mitgliedschaft werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen. Die Destinatäre, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen, können, müssen aber nicht Mitglieder sein.

Mitgliederkategorien:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder

Die Rechte und Pflichten der verschiedenen Mitgliederkategorien werden in einem Organisationsreglement durch den Vorstand festgehalten.

Aufnahmegesuche sind an eine vom Vorstand eingesetzte Arbeitsgruppe zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Arbeitsgruppe. Der Eintritt in den Verein schliesst in jedem Fall die Anerkennung der Statuten ein.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist an die zuständige Arbeitsgruppe zu richten.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstoss gegen die Statuten oder das Organisationsreglement aus dem Verein ausgeschlossen werden. Jedes Mitglied kann einen begründeten Antrag auf Ausschluss stellen; den Ausschlussentscheid fällt die zuständige Arbeitsgruppe. Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an den Vorstand weiterziehen. Bis zum Entscheid des Vorstandes bleibt ein Ausschluss in Kraft; der Vorstand entscheidet definitiv.

Der Mitgliederbeitrag für das laufende Mitgliederjahr muss bei Austritt oder Ausschluss beglichen sein.

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Arbeitsgruppen
- die Revisionsstelle

7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im letzten Quartal des Kalenderjahres statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes statt, oder wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

Alle stimmberechtigten Mitglieder haben ein Antragsrecht.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail und Online-Plattform sind gültig.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichts
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung allfälliger Mitgliederbeiträge und der Konditionen der Mitgliedschaft
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung und die Verwendung des Liquidationserlöses

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes ordentliche Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt soweit möglich über das Konsent-Prinzip.

Falls es zu keiner Einigung kommt, werden Beschlüsse durch drei Viertel der teilnehmenden Stimmen gefällt. Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Die schriftliche Zustimmung durch drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Anträge und Beschlussfassungen per E-Mail und Online-Plattform sind gültig.

Eine Stimmabgabe bzw. schriftliche Zustimmung durch Stellvertretung ist nicht möglich.

9. Der Vorstand / Arbeitsgruppen

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal zwölf natürlichen/juristischen Personen. Er wird alle 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, bzw. bestätigt. Der Vorstand ist gemäss den Mitgliederkategorien paritätisch zusammengesetzt und konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte und der Umsetzung der Ziele des Vereins. Er vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung, plant, organisiert, entscheidet, delegiert und kontrolliert die Vereinsarbeit.

Die Beschlussfassung erfolgt immer über das Konsent-Prinzip.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail und Online-Plattform) gültig.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und diesen in bestimmten Bereichen Entscheidungskompetenzen delegieren. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte setzt er eine geschäftsführende Arbeitsgruppe ein.

Die Arbeitsgruppen stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. Die Beschlussfassung erfolgt immer über das Konsent-Prinzip.

Die Arbeitsgruppenmitglieder können vom Vorstand gegen eine angemessene Entschädigung angestellt oder beauftragt werden.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

11. Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden ordentlichen Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden, wenn drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Die Statuten wurden am 5. Januar 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.